

25

10.10.2006

INHALT

SEITE

- | | |
|---|-----|
| 66. Öffentlich rechtliche Vereinbarung der Volkshochschule Unna, Fröndenberg, Holzwickede | 127 |
| 67. Satzung der Stadt Unna über den Bebauungsplan Unna Nr. 113 „Kamener Straße / Dahlienstraße“ | 128 |

66.

B E K A N N T M A C H U N G

**Volkshochschule Unna, Fröndenberg, Holzwickede
- öffentlich-rechtliche Vereinbarung -
hier: Hinweis auf eine Veröffentlichung gem. § 24 Abs. 3 GkG im Amtsblatt des
Kreises Unna**

Die Stadt Fröndenberg, die Gemeinde Holzwickede und die Stadt Unna haben eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der kommunalen Weiterbildungspolitik sowie der Aufgabe der Volkshochschule der Städte Unna und Fröndenberg sowie der Gemeinde Holzwickede geschlossen.

Darüber hinaus wurde noch eine Nebenabrede zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geschlossen.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung samt Nebenabrede wurde am 18.09.2006 vom Kreis Unna genehmigt und im Amtsblatt für den Kreis Unna vom 27.09.2006, Nr. 27, S. 186, öffentlich bekannt gemacht.

Stadt Unna, 06.10.2006
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Mölle
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Abl. StUN 25-66 / 10. Oktober 2006

67.

B E K A N N T M A C H U N G

**Satzung der Stadt Unna über den Bebauungsplan Unna Nr. 113
„Kamener Straße / Dahlienstraße“
vom 06.10.2006**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes zur Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 91 des vierten Gesetzes zur Befristung des Landesrechtes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332) sowie der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV. NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des ersten Teiles des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), jeweils in dem bei Beschlussfassung gültigen Wortlaut, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 14.06.2006 den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Unna Nr. 113 „Kamener Straße / Dahlienstraße“, gefasst.

Der Bebauungsplan wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

- im **Norden** von der nördlichen Grenze der Flurstücke 617 und 1148, Flur 8, Gemarkung Unna,
- im **Osten** von der westlichen Grenze der Dahlienstraße,
- im **Süden** von einer Parallelen in ca. 90 m Entfernung zu der nördlichen Grenze der Flurstücke 617 und 1148, Flur 8, Gemarkung Unna sowie
- im **Westen** von der westlichen Grenze der Flurstücke 1148 und 1147, Flur 8, Gemarkung Unna.

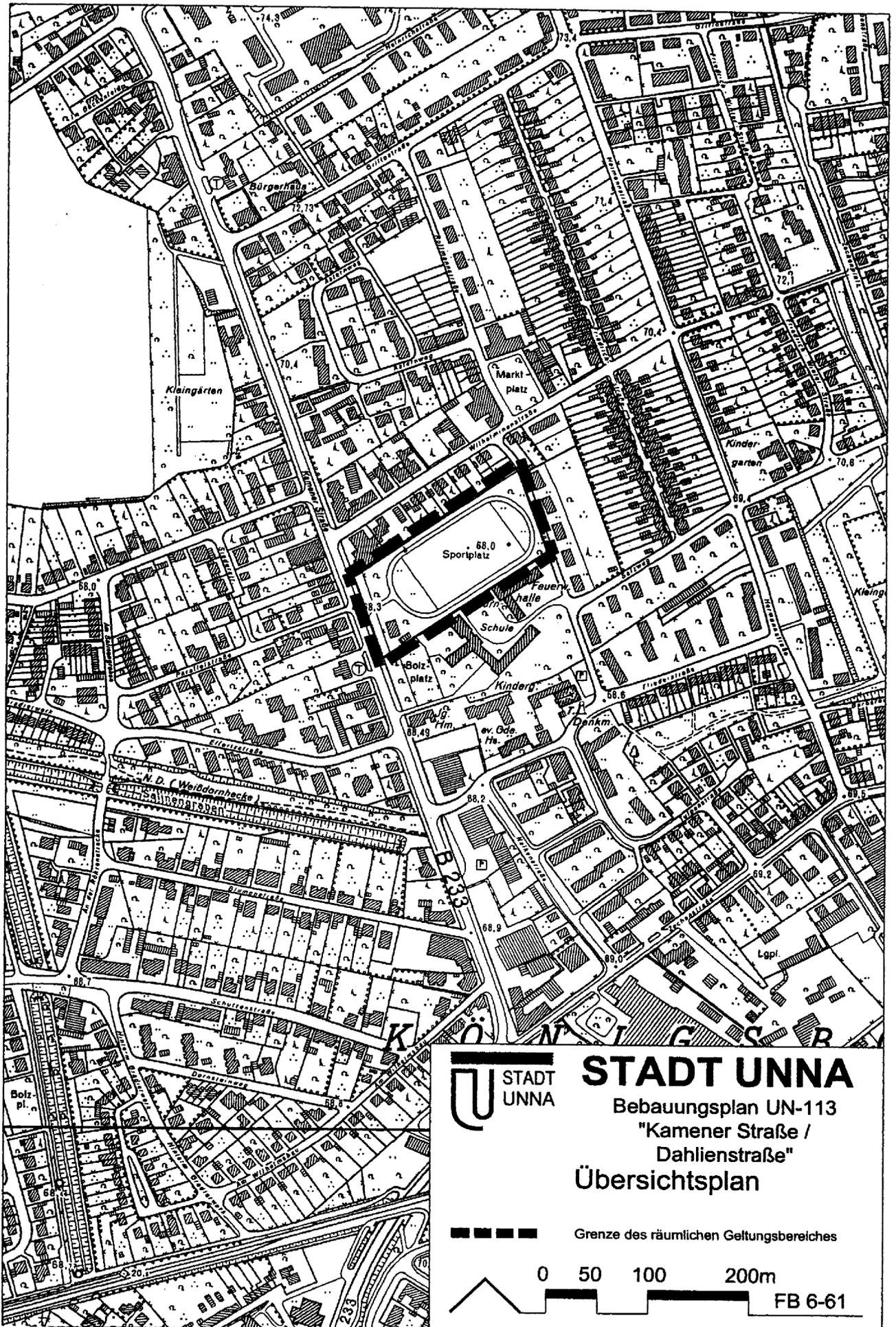
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unna Nr. 113 „Kamener Straße / Dahlienstraße“ in Kraft.

Die Satzung kann von jedermann beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Raum 307), während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und**

freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

eingesehen werden.



Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan Unna Nr. 113 „Kamener Straße / Dahlienstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Des Weiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und auf die Rechtsfolgen von Satzungen gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Unna, 06. Oktober 2006

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl. StUN 25-67 / 10. Oktober 2006